

Antwort an den Kreistag

Fulda, 10.09.2018

zu TOP III.1 der Kreistagssitzung am 10.09.2018

Geplante / Voraussichtliche Schließung von Schulen

Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.08.2018

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Landkreis Fulda hat als Schulträger ein großes Interesse an einem ausgewogenen, differenzierten und hochwertigen Schulangebot im gesamten Landkreis und besonders im ländlichen Raum.

Daher liegt der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit des Landkreises schon traditionell bei seinen Schulen.

Grundsätzlich wird eine Schule nicht vom Schulträger Landkreis Fulda geschlossen, sondern sie schließt sich selbst, nämlich dann, wenn zu wenig Schülerinnen und Schüler vorhanden sind.

Für den Bereich der Grundschulen hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 20.10.2017 entschieden, dass es nicht mehr den heutigen Bildungsbedürfnissen und einer sinnvollen Unterrichts- und Erziehungsarbeit entspricht, wenn als Folge zu geringer Schülerzahlen, nur noch eine Klasse über vier Jahrgänge gebildet werden kann.

Bei einer Unterschreitung der Schülerzahl von 13 Kindern an einer Schule erfolgt seitens des Landes Hessen keine Lehrerzuweisung mehr.

Beide Vorgaben hat der Landkreis Fulda bei seiner Schulentwicklungsplanung zugrunde gelegt.

Im Rahmen dieser Vorgaben ist er bestrebt, auch kleine Grundschulen im Landkreis Fulda zu erhalten.

zu 1.:

Die Grundschulen, deren Bestand aufgrund der Schülerzahlen kritisch hinterfragt werden muss, sind der aktuellen Schulentwicklungsplanung zu entnehmen.

2015 wurde der Schulbetrieb an der Grundschule in Hofbieber Schwarzbach eingestellt.

zu 2.:

Grundschulschließungen hat es im Landkreis Fulda bisher nur vereinzelt gegeben.

Der Zeitpunkt der Information der Eltern wird dabei im Einzelfall mit dem Staatlichen Schulamt, der Kommune und der Schulleitung abgestimmt. Eine feststehende Frist besteht nicht.

zu 3.:

Das Staatliche Schulamt und der Schulträger Landkreis Fulda streben bei Einstellung des Schulbetriebs an einer Grundschule an, eine Verlegung an eine andere Schule während der Grundschulzeit zu vermeiden.

Bisher ist dies auch gelungen. Entscheidend ist aber immer die aktuelle Lehrerversorgung am Schulstandort.

zu 4. und 5.:

Die Kommunen werden bei der Einstellung des Schulbetriebs frühzeitig informiert und in die weiteren Überlegungen einbezogen.

Im Zuge der Neuordnung des Schulwesens in Hessen 1970 ging das Eigentum an den Grundstücken mit den Schulgebäuden entschädigungslos von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis Fulda über.

Gem. § 141 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz sind Grundstücke, die ein Schulträger bei einem Wechsel der Schulträgerschaft ohne Entschädigung abgegeben hat und die nicht mehr für schulische Zwecke benötigt werden, an den früheren Schulträger innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung zurückzugeben, sofern dieser es verlangt.

So wurde bisher auch im Landkreis Fulda verfahren.



Woide
Landrat